



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

5. Januar 2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. W.

Mein Aktenzeichen
12210-4529
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Johann Brill
Johann.Brill@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4234
06131 16-4115

**Vollzug des Bauproduktenrechts;
Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014
in der Rechtssache C-100/13
Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte
nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 seit dem 16.10.2016
hier: Prioritätenliste mit Lückenschluss**

Meine Schreiben vom 14.10.2016 und 25.7.2017

Mit den im Betreff genannten Vollzugsschreiben wurde darüber informiert wie das „neue System“ aufgrund des EuGH-Urteils bis zum Inkrafttreten der zu ändernden Landesbauordnung und der neuen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) umzusetzen ist.

Viele harmonisierte Bauproduktnormen (hEN) weisen Mängel oder Lücken auf. Für die Bauwerkssicherheit können wichtige Leistungsangaben mit diesen Normen nicht gemacht werden. Die Mängel haben zur Folge, dass die vollständige Erfüllung der nationalen Bauwerksanforderungen anhand dieser Normen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Beseitigung der Normenmängel wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb hat die Kommission mit der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens im Juli 2017 übergangsweise freiwillige nationale Systeme zum Lückenschluss bei mangelhaften harmonisierten Normen akzeptiert.



Der Lückenschluss von harmonisierten Bauproduktnormen auf freiwilliger Basis kann vorzugsweise über Europäische Technische Bewertungen (ETA) oder über Leistungsangaben auf Grundlage einer technischen Dokumentation des Herstellers erfolgen.

Bis zur Behebung der Mängel in den harmonisierten Normen können somit bauausführende Firmen, Planer und Bauherren mit dem freiwilligen System sicher bauen.

Wie der Lückenschluss bezüglich der Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, in der Übergangszeit, bis die harmonisierten Normen um die fehlenden Merkmale ergänzt worden sind, praktisch aussehen kann, enthält die Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen. In Spalte 6 enthält die Prioritätenliste Möglichkeiten wie fehlende Leistungen erklärt werden können.

Wegen der Dokumentengröße der Prioritätenliste wird diese ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Zudem wird sie auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen zur Verfügung gestellt.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Johann Brill

Anlage: Prioritätenliste